

# AHV-Gelder für Administration statt Renten

Seit dem 1.1.2001 haben Versicherte der 1. Säule einen Rechtsanspruch auf das Berechnen ihrer künftigen Renten. Die Kosten trägt in der Regel der AHV-Ausgleichsfonds. Offen bleibt, ob die neue Dienstleistung die Erwartungen der Versicherten auch wirklich zu erfüllen vermag.

Von Hanspeter Maurer \*

Is anhin wurden Vorausberechnungen von Renten lediglich punktuell vorgenommen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigten. In unterschiedlichster Art erteilten die Ausgleichskassen den Versicherten Auskunft über Rentenanswartschaften. Seit Jahresbeginn haben jetzt versicherte und ehemals versicherte Personen auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf in der Regel unentgeltliche Berechnung ihrer voraussichtlich zu erwartenden Leistungen.

*Auf eine Nutzen- und Kostenanalyse wurde verzichtet.*

Das Interesse an Rentenvorausberechnungen hat mit Einführung der 10. AHV-Revision markant zugenommen. Als Katalysatoren wirkten das flexible Rentenalter, das neue Scheidungsrecht und das höhere Informationsbedürfnis der Bevölkerung zu Fragen der 1. Säule. Auch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ist der Ansicht, dass die prognostische Rente einem stetig wachsenden Bedürfnis entspricht und stellt denn auch den Punkt der Versichertenfreundlichkeit in den Vordergrund.

Auf die aus dem Blickwinkel der Praktiker gerechtfertigte Debatte über den effektiven Nutzen bzw. die Aussagekraft

\* Hanspeter Maurer ist bei der Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie tätig und absolviert das Nachdiplomstudium Sozialversicherungsmanagement (NDS 2 - SVM) an der Hochschule für Wirtschaft Luzern (HSW); für zusätzliche Informationen: www.hsw.fhz.ch; hanspeter.maurer@ak60-maschinen.ch.

von prognostischen Berechnungen für die Versicherten und die wohl seltene Kostenbeteiligung der Verursacher tritt die verantwortliche Behörde faktisch nicht ein. Kritische Stimmen zu Sinn und Zweck von extrapolierten Renten werden vom BSV als bürokratisches Selbstverständnis einzelner Ausgleichskassen ausgelegt. Auf eine genaue Nutzen- und Kostenanalyse ist zu Gunsten der individuellen Kundenzufriedenheit bewusst verzichtet worden.

Per 1.1.2001 wurde die Pflicht zur Vorname der prognostischen Rentenberechnung in Art. 58-60 AHVV aufgenommen. Das Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung (KSRV) regelt die Durchführungsarbeiten. Für die antragstellende Person ist die Berechnung grundsätzlich kostenlos. Zwar kann in gewissen Fällen eine Gebühr von bis zu 300 Franken durch die Kasse erhoben werden. De facto verhindert aber ein reichhaltiger Ausnahmebegründungskatalog eine Kostenbeteiligung der Versicherten. Die Entschädigung für Berechnungen, die nicht direkt einer versicherten Person angelastet werden können, erhalten die Ausgleichskassen aus dem AHV-Ausgleichsfonds (KSRV Rz 3005).

*Die prognostische Rente entspricht einem Bedürfnis.*

Die AHV-Durchführungsorgane sind mit dem neuen Rechtsanspruch vielseitig gefordert. Prozesse werden angepasst und wirken sich auf die innerbetriebliche Organisation aus. Der einmaligen Softwareanpassung folgt ein erhöhter Aufwand infolge Mengenzunahme, gekoppelt mit Zusatz- und Variantenfragen der Versicherten zur voraussichtlichen Rente. Das

gesteigerte Beratungsbedürfnis erfordert für qualifizierte Auskünfte über spätere Renten erfahrenes und fachlich geschultes Personal. Als kundenorientierte Durchführungsstellen sind die Kassen bereit, die dafür notwendigen personellen Ressourcen zu äufnen. Sie sind sich aber auch der neuen Kosten bewusst.

Die Arbeitsgruppe Gebühren und Vergütungen des BSV, in der auch die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen vertreten ist, eruierte mittels Kassenumfrage die Auswertungsmasszahlen zu den Rentenvorausberechnungen (Mittel, Streuung, Verteilung, Zeit- und Kostenaufwand). Im Februar 2001 setzte das BSV an einer Arbeitsgruppensitzung erstmals die Höhe der Entschädigung für prognostische Auskünfte fest. Die dort zugesagte Fallpauschale entspricht jedoch nicht einer Vollkostendeckung, sondern nur einem Teilbetrag zur Deckung des erhöhten Kassenaufwandes. Für wei-

## Viele variable Berechnungsgrössen

Prognostische Renten mathematisch genau zu berechnen ist EDV-unterstützt eine zu bewältigende Aufgabe. Probleme bieten dagegen die vielen Annahmen, welche beim Ermitteln in die künftige Rente einflüssen. Gerade die variablen Änderungsfaktoren wie Gesetzgebung, Versicherereigenschaften, Erwerbs- und Familiensituation der Versicherten können dazu führen, dass die Resultate aus arithmetisch korrekt eruierten Rentenanswartschaften zu Truggebilden werden.

Auch wenn die Kassen bei Auskünften zur voraussichtlichen Rente immer wieder auf diese Problematik aufmerksam machen, besteht doch die latente Gefahr, dass sich die Versicherten in einer falschen Sicherheit wiegen oder gar falsche Dispositionen treffen. Künftiges

Konfliktpotenzial bezüglich Auskunftsverbindlichkeit vs. Treu- und Glaubenschein programmiert.

So betrachtet ist die neu verordnete prognostische Altersrentenberechnung unökonomisch für alle Beteiligten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Versicherten darauf genaue, mathematisch präzise und aufwendig ermittelte Rentenbeträge, die sich später leider oft als falsch herausstellen, überhaupt benötigen. Wäre ihnen mit einer raschen, rudimentären und ungefähr richtigen Angabe der Beträge nicht ebenso oder sogar besser gedient? Als Volksversicherung muss die AHV auf die Bedürfnisse der Versicherten eingehen. Nachhaltig zu prüfen wäre allerdings jeweils die Frage, auf welche Art und zu welchen Konditionen